



Bestimmungen zur Gebührenerhebung für die Benutzung von Schulanlagen von MKZ

vom 23. August 2022

Der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements,

gestützt auf Art. 20 Reglement über allgemeine Gebühren der Stadtverwaltung (GebR) vom 28. Juni 2017¹ und Art. 1 Abs. 3 Gebührenordnung für die Benutzung von städtischen Schulanlagen (GebO Schulanlagen) vom 30. September 2015²,

verfügt:

Art. 1 Die Gebührenerhebung für die Benutzung von Schulanlagen von Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ) mit Ausnahme des Musikzentrums Florhofgasse³ richtet sich nach der Gebührenordnung für die Benutzung von städtischen Schulanlagen (GebO Schulanlagen)⁴. Anwendbarkeit der GebO Schulanlagen

Art. 2 Die Vollzugsbestimmungen der Schulpflege zu den städtischen Richtlinien für Verwaltungsparkplätze⁵ gemäss Art. 11 Abs. 2 GebO Schulanlagen gelten, soweit die Dienstchefin oder der Dienstchef von MKZ nichts anderes festlegt. Abweichungen

Art. 3 Diese Bestimmungen treten am 1. August 2022 in Kraft. Inkrafttreten

¹ AS 681.100

² AS 421.140

³ Für dieses gilt die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Musikzentrum Florhofgasse vom 16. September 2016, AS 421.141.

⁴ vom 30. September 2015, AS 421.140.

⁵ vom 8. Januar 1997, AS 722.140.